

(2) Der Senat für Arbeitsstreitigkeiten ist mit einem Oberrichter als Vorsitzendem, einem Richter und 3 Schöffen besetzt.

(3) Die Richter und Schöffen des Senats für Arbeitsstreitigkeiten werden von der Volkskammer auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes gewählt.

(4) Die Hilfsrichter des Senats für Arbeitsstreitigkeiten werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne entsprechend § 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBl. I S. 756) vom Ministerrat bestellt.

Die Mitwirkung der Gewerkschaften

§ 153

Die Gewerkschaften sind berechtigt, in allen Verfahren vor den Arbeitsgerichten und im arbeitsrechtlichen

Kassationsverfahren mitzuwirken, insbesondere ihre Auffassungen darzulegen und die Werk tätigen zu vertreten.

Die Mitwirkung des Staatsanwaltes

§ 154

Der Staatsanwalt ist befugt, bei den Konfliktkommissionen, Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung und Arbeitsgerichten selbständig Verfahren zu beantragen, Anträge zu stellen und Einsprüche zu erheben.

Die Vertretung durch Rechtsanwälte

§ 155

Vor den Bezirksarbeitsgerichten und dem Senat für Arbeitsstreitigkeiten beim Obersten Gericht ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte zulässig.

Die Gebührenfreiheit

§ 156

Alle Verfahren vor den Organen zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten sind gebührenfrei.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten April neunzehnhunderteinundsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, am vierzehnten April neunzehnhunderteinundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. U l b r i c h t**

Einführungsgesetz zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 12. April 1961

Inkrafttreten und Weitergelten arbeitsrechtlicher Bestimmungen

§ 1

(1) Das Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Der § 57 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und der § 103 Abs. 1 über die Berechnung des Krankengeldes treten am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Am 1. Juli 1961 treten außer Kraft:

- a) Gesetz der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 349);
- b) Gesetz vom 12. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBl. S. 113);
- c) Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507);
- d) der § 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) und die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für Arbeitsrechtsver-

hältnisse und die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung für die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten.

§ 2

(1) Der Ministerrat und die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates werden beauftragt, die in ihrem Bereich erlassenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch der Arbeit zu überprüfen und erforderliche Veränderungen vorzunehmen. Bis zum 1. Juli 1961 ist eine Übersicht über die arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Gesetzblatt zu veröffentlichen, die aufgehoben bzw. verändert werden oder weiter gelten.

(2) Die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates haben dafür zu sorgen, daß bis zum 1. Juli 1961 die bestehenden Rahmenkollektivverträge mit dem Gesetzbuch der Arbeit in Übereinstimmung gebracht und die erforderlichen Regelungen entsprechend den Besonderheiten der Bereiche getroffen werden.

(3) Enthielten aufgehobene gesetzliche Bestimmungen für einzelne Wirtschaftszweige bzw. Gruppen von Werk tätigen Regelungen, die über die Festlegungen im Gesetzbuch der Arbeit hinausgehen, so können diese in die entsprechenden Rahmenkollektivverträge* aufgenommen werden. Enthalten Rahmenkollektivverträge solche Bestimmungen, so können sie beibehalten werden.